

Sitzung vom 1. Juli 2020

653. Anfrage (Versicherung erneuerbarer Energieträger bei der GVZ)

Kantonsrätin Stefanie Huber, Dübendorf, Kantonsrat Daniel Heierli, Zürich, und Kantonsrätin Barbara Günthard Fitze, Winterthur, haben am 15. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem «Klimadeal» im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes und dem Ausbau des Förderprogramms werden einmal mehr erneuerbare Energien im Gebäudebereich gefordert und gefördert. Diese Strategie begrüssen wir im Grundsatz. Eine Hürde dafür findet sich aus unserer Sicht in einem anderen Bereich der kantonalen Regulierung, der Gebäudeversicherung: «Die GVZ versichert bauliche Einrichtungen und alternative Energieträger, wenn sie zum Betrieb des Gebäudes und dem Eigentümer gehören und nicht ohne wesentlichen Aufwand oder Beschädigungen vom Gebäude entfernt werden können.»

Mit diesem Grundsatz fallen einige Anlagenteile von erneuerbaren Energien aus der Versicherungsdeckung der GVZ, bspw. Erdkollektoren, -register, -sonden, teilweise Wärmepumpen, teilweise Warmwasserkollektoren, teilweise PV-/Solarenergieanlagen, wenn sie vom Gebäude abgesetzt sind, teilweise auf Biogas basierende Heizungssysteme.

Die Versicherungsdeckung kann über private Anbieter erreicht werden, jedoch stellen die Prämien und die Versicherung an zwei Orten eine Hürde für die Nutzung erneuerbarer Energien dar. Das wiederum steht im Widerspruch zu den gesetzlichen energetischen Zielsetzungen und Anforderungen bspw. bezüglich Höchstanteilen nichterneuerbarer Energien.

Wir sind uns bewusst, dass die gesetzlichen Grundlagen hierzu auf nationaler Ebene angepasst werden müssen und dass die GVZ in den Verbund der kantonalen Gebäudeversicherungen eingebunden ist. Mit der Anfrage wollen wir im Kanton Zürich das Terrain bereiten.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Ansicht, dass hier ein Widerspruch zwischen der kantonalen Energie-/Gebäudestrategie und der Abbildung in der Versicherungsdeckung der GVZ besteht, resp. dass hier ein falscher Anreiz für die erneuerbaren Energien gesetzt wird?
2. Wie hoch schätzen GVZ und Regierungsrat die Hürde für Bauherren bei der Installation erneuerbarer Energien ein, weil gewisse Teile von erneuerbaren Energieanlagen bei der Privatassekuranz versichert werden müssen?

3. Der Einbezug der erneuerbaren Anlagen in die Versicherungsdeckung durch die GVZ hat Auswirkungen auf die Gebäudeversicherungssumme und damit auf weitere Gebühren, die auf dieser Grundlage erhoben werden. Welche Hürde schätzen GVZ und Regierungsrat in Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien als grösser ein für Bauherrschaften, die private Versicherung oder allfällige höhere Gebühren auf Basis einer grösseren Gebäudeversicherungssumme?
4. Private Bauherrschaften werden in der Regel von Architekten, Installateuren usw. beraten, was das Heizsystem anbelangt. Diese sind nicht immer auf dem neusten Stand, was die Umsetzung erneuerbarer Energieträger anbelangt (s. Kampagne «erneuerbar heizen» des Bundes). Sind aus Sicht der GVZ und des Regierungsrats die relevanten Akteure genügend informiert, um die Bauherrschaften umfassend zu beraten, auch was die Versicherung von erneuerbaren Energieanlagen anbelangt?
5. Dass die GVZ nicht ein Monopol ausweiten kann von sich aus, ist verständlich. Welche Lösungsmöglichkeiten oder alternativen Regulierungsansätze gäbe es, um diese Hürde für erneuerbare Energien abzubauen und das Zusammenspiel mit der Privatassekuranz neu zu definieren?
6. Sind Regierungsrat und GVZ bereit, Bemühungen auf nationaler Ebene in diese Richtung zu unterstützen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefanie Huber, Dübendorf, Daniel Heierli, Zürich, und Barbara Günthard Fitze, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) versichert Bauteile und bauliche Einrichtungen aufgrund der untrennbaren Zugehörigkeit zum Gebäude, unabhängig von der verwendeten oder erzeugten Energieart. Zwischen der Strategie, erneuerbare Energieträger zu fördern, und dem Versicherungsumfang der GVZ besteht kein Widerspruch, zumal auch diejenigen baulichen Elemente, die nicht durch die GVZ versichert werden, grundsätzlich versicherbar sind.

Zu Frage 2:

Dass Bauherrschaften davon absehen, in Anlagen für erneuerbare Energien zu investieren, weil sie gewisse Anlagenteile bei der Privatassekuranz versichern müssten, ist nicht erwiesen. Die Zahl entsprechender

Anfragen bei der GVZ zu diesem Thema bewegte sich in den letzten fünf Jahren insgesamt im tiefen einstelligen Bereich. Dies bei einem Stamm an Kundinnen und Kunden von 204 000 Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.

Zu Frage 3:

Die Frage, ob die Aussicht auf zusätzliche Gebühren oder der Abschluss einer Versicherung bei der Privatassekuranz eine Bauherrschaft eher daran hindert, in eine erneuerbare Energieanlage zu investieren, lässt sich nicht allgemein beantworten. Für die individuelle Entscheidung der Bauherrschaft spielen weitere Faktoren wie z. B. mögliche Förderbeiträge oder steuerliche Fragen ebenfalls eine Rolle.

Zu Frage 4:

Die GVZ verzeichnet äusserst selten Anfragen von Bauherrschaften und Planenden zur Versicherung von Anlagen für erneuerbare Energien. Bei Bedarf verweist sie Anfragende an bestehende Informations- und Beratungsstellen.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Kantonalen Gebäudeversicherer (KGV) haben bereits vor längerer Zeit auf nationaler Ebene die sogenannte KOVEF (Kommission für die Koordination von Erstversicherungsfragen) gegründet. Sie ist zurzeit an der Erarbeitung eines Vorschlages für die Erneuerung der Abgrenzungsrichtlinie zur Privatassekuranz. Mit den von KGV und Privatassekuranz gemeinsam vereinbarten Abgrenzungsrichtlinien könnte eine schweizweite Lösung zur Versicherung von Trägern erneuerbarer Energien erreicht werden. Die GVZ begrüsst dieses Projekt der KOVEF und arbeitet aktiv daran mit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli